

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen an den Kunden gelten ausschließlich unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB). Entgegenstehenden oder von unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichenden Bedingungen des Kunden widersprechen wir. Unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Mündliche Nebenabsprachen sind unverbindlich. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zum Vertragsschluss und im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind in Einzelaufträgen beschrieben, diese bedürfen der Schriftform.

3. Dokumentation bei Beratungsauftrag

Ist eine Beratungsleistung Gegenstand unser Hauptleistungspflicht, so erhält der Kunde, soweit nicht anders vereinbart, die bei einem Einzelauftrag gefertigten Originaldokumente bzw. Dateien.

4. Besondere Rechte und Pflichten

4.1 Der Kunde wird vereinbarte Angaben bzw. Informationen sowie weitere von uns gewünschte Angaben und Informationen rechtzeitig machen bzw. übermitteln. Er wird auch unangefordert alle Informationen mitteilen, die für die Durchführung des jeweiligen Auftrages notwendig und nützlich sind.

4.2 Die Anlieferung der für analytische Leistungen zu untersuchenden Proben erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise, insbesondere toxikologischer Art, sind uns mitzuteilen.

4.3 Rückstellmuster der Proben werden von uns, soweit technisch möglich, bis 30 Tage nach Übersendung des Abschlussberichtes ohne zusätzliche Berechnung aufbewahrt und danach entsorgt.

5. Prüfung von Unterlagen

Wir überprüfen die Angaben und Unterlagen des Kunden nur insoweit, als dies besonders vereinbart ist. Wir übernehmen keine Haftung für die Überprüfung. Der Kunde unterzieht alle von ihm gefertigten Unterlagen einer sorgfältigen Kontrolle.

6. Erfindungen und Schutzrechte

6.1 Für schutzfähige Erfindungen, die im Rahmen des Einzelauftrags gemacht werden, darf der Kunde ein Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster usw.) erwirken, falls dies in einem Einzelauftrag schriftlich nicht anders geregelt ist. Alle diesbezüglichen Rechte gehen in den Besitz des Kunden über. Unter Anwendung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes erfolgt ggf. eine Vergütung an den Erfinder durch den Kunden.

6.2 Für die Verletzung von Schutzrechten Dritter übernehmen wir keine Gewähr und müssen für die daraus entstehenden Folgen nicht einstehen. Die Sorgfaltspflicht liegt ausschließlich beim Kunden.

6.3 Analyseergebnisse sind bei analytischen Leistungen Eigentum des Kunden. Die Weitergabe der Analyseergebnisse stellt keine Veröffentlichung im Sinne des Patentgesetzes dar. Der Kunde wird aus der Übergabe der Analyseergebnisse und der Beschäftigung damit keine Vorbenutzung im Sinne des Patentrechts herleiten. Wir verpflichten uns, die Ergebnisse weder zu veröffentlichen, noch auf andere Weise Dritten zugänglich zu machen. Die von uns entwickelten Analyseverfahren

sind Eigentum von Mainsite. Eine Lizenz oder sonstige Nutzungsberechtigung an den von uns entwickelten Analyseverfahren wird dem Kunden nicht eingeräumt.

7. Vergütung und Abrechnung

Die Höhe der Vergütung richtet sich, wenn nicht in einem Einzelauftrag anders vereinbart, nach den Verrechnungssätzen unserer jeweils gültigen Preisliste. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Mehrkosten, die durch vom Kunden veranlaßte Änderungen des Auftragsumfanges oder Zusatzanforderungen oder Nachtragsaufträge entstanden sind, werden - soweit nicht anderes vereinbart - nach Aufwand abgerechnet.

Das gleiche gilt für Mehrkosten, die durch von uns nicht zu vertretende Verzögerungen der Auftragsdurchführung entstehen.

Fahrtkosten und Reisespesen für beauftragte Fahrten zum Kunden, zu Lieferanten, zu Montageorten oder zu anderen Orten werden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Zahlungen

Die Vergütung ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Ist im Einzelauftrag die Vergütungszahlung in Teilabschnitten während des Fortgangs der Herstellung des Werks vereinbart, so ist die Vergütung für den Teilabschnitt nach Erhalt der jeweiligen Teilabrechnung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9. Monatliche Abrechnung

Dienstleistungen werden in der Regel monatlich gemäß dem geleisteten Umfang abgerechnet.

10. Skonto

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ausgeschlossen.

12. Fristen für Lieferungen oder Leistungen

Termine sind in dem Einzelauftrag zu vereinbaren und anzugeben. Die Fertigstellungsfrist beginnt nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben und nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.

Die Fertigstellungsfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt in angemessenem Umfang. Dies gilt auch für Streik und Aussperrung.

Die Fertigstellungsfrist verlängert sich um alle von uns nicht zu vertretenden Verzögerungen. Dazu zählen insbesondere Verzögerungen durch verspätete Abnahmen oder Freigaben durch den Kunden, durch andere Vertragspartner des Kunden oder durch Behörden.

13. Gewährleistung und Haftung

13.1 Die Verjährung für Mängelansprüche des Kunden beträgt 12 Monate.

Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Sachmangels unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 12 Monaten, beginnend ab Kenntnis des Kunden von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners.

13.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB für Lieferungen und Leistungen

13.3 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

13.4 Bei analytischen Leistungen beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass die durchgeführten Untersuchungen unter Zugrundelegung allgemeiner naturwissenschaftlicher Grundsätze erfolgt sind. Mängelrügen müssen innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Abschlussberichts – bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung – geltend gemacht werden. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von uns durchgeführten Untersuchungen für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet sind.

13.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.6 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsausschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

13.7 Die vorstehende Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde den Ersatz von Aufwendungen verlangt.

13.8 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Besondere Haftungsausschlüsse

14.1 Wir haften insbesondere nicht für den Einbau unseres Teilgewerks in größere Einheiten und für das Endprodukt gem. 9. GSGV, EMVG und Prod.HaftG. Wird unsere Leistung durch den Kunden ergänzt, unterliegt das Endprodukt der Sorgfaltspflicht des Kunden.

14.2 Bei analytischen Leistungen ist unsere Haftung auf den zehnfachen Auftragswert begrenzt. Sollte der Kunde eine höhere Haftungssumme wünschen, werden wir eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abschließen.

15. Vorzeitiges Auftragsende

Beendet der Kunde die Zusammenarbeit vor der vollständigen Fertigstellung der Lieferung oder Leistung, so stellen wir die von uns bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung; unser darüber hinaus gehender Schadensanspruch bleibt unberührt.

16. Eigentumsvorbehalt für alle gelieferten und geleisteten Sachen

16.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Sache zurückzuholen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

16.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Schritte zur Wahrung unserer Rechte einleiten können.

16.4 Der Kunde ist berechtigt, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt jedoch unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

16.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Faktura-Endbetrag, einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

16.6 Wird die Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Faktura-Endbetrag, einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

16.7 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

16.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort, geltendes Recht

17.1 Der Gerichtsstand ist Obernburg.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17.3 Sofern sich aus dem Einzelauftrag oder aus der Art der Leistung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.